

Beschlussvorlage

Zweckverband

Tourismusverband „Biggesee-Listersee“

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Vorlagen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

15.02.2021

RPA 003/2021

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rechnungsprüfungsausschuss	04.03.2021	4

Betreff:

Amtseinführung und Verpflichtung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses durch den Altersvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschuss wird vom Altersvorsitzenden in ihr/sein Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben verpflichtet.

Sachdarstellung:

In analoger Anwendung des § 65 Abs. 3 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird der /die Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses vom Altersvorsitzenden in ihr/sein Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben verpflichtet.

Die vorgesehene Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass der /die Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende vor den Rechnungsprüfungsausschuss tritt und die folgende vom Altersvorsitzenden vorgetragene Verpflichtungsformel nachspricht:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee erfüllen werden.“

Rechtslage / Zuständigkeit:

Beschlussvorlage

Die Satzung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggensee-Listersee in der derzeit gültigen Fassung regelt lediglich die Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, nicht aber dessen Amtseinführung und Verpflichtung. Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit trifft dafür ebenfalls keine Regelung und schreibt in diesem Fall vor, dass bei dem Fehlen spezieller Vorschriften die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung finden.

Durch die Novellierung der Gemeindeordnung im Jahre 1994 ist dem Bürgermeister nach der Gemeindeordnung ein veränderter Aufgabenbereich zugewiesen worden. Die sogenannte „Doppelspitze“, wie sie heute im Bereich der Zweckverbände noch Bestand hat, wurden für den Bereich der Städte und Gemeinden abgeschafft. Insofern finden die für den Bürgermeister geltenden Vorschriften in der Gemeindeordnung nicht unmittelbar analoge Anwendung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Durch diese besondere rechtliche Situation kommt es zu einer Vermischung der Normen § 65 Absatz 3 (Amtseinführung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden) und § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung (Verpflichtung der Stellvertreter des Bürgermeisters und der übrigen Ratsmitglieder zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben). Die in § 65 Abs. 3 Geschäftsordnung ebenfalls angesprochene Vereidigung des Bürgermeisters kann in der Form auf den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses nicht angewendet werden, da sich die Vereidigung originär auf den Tätigkeitsbereich des Bürgermeisters als Leiter der gesamten Verwaltung bezieht. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hingegen führt lediglich ein reines Ehrenamt aus und nimmt keinerlei Leistungsaufgaben im Bereich der Gesamtverwaltung wahr.

Insofern ist die nach der Gemeindeordnung für die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vorgesehene feierliche Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben ausreichend und geeignet.

Folgen:

entfällt

Stellungnahmen

entfällt

Finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzrechnung:

keine Auswirkungen

